

Gemäß § 4 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung wird der Antrag zur Vorberatung verwiesen in den

- Haupt- und Finanzausschuss